

## SolPEG Blendgutachten PVA Perkam – Ergänzung

Wie im Blendgutachten vom 10.06.2024 ausgeführt, werden potenzielle Reflexionen an bestimmten, exemplarisch gewählten Messpunkten analysiert. Im Bereich der östlich gelegenen Wohnbebauung wurden 2 Messpunkte (P4 und P5) festgelegt die ausreichend präzise Ergebnisse liefern, die auch auf Nachbargebäude übertragbar sind. Messpunkt P5 wurde aufgrund der der Lage und Entfernung zur Immissionsquelle als Referenzpunkt für die südöstliche Wohnbebauung festgelegt.

Die folgende Skizze zeigt die Entfernungen der einzelnen Messpunkte wobei Messpunkte P5a und P5b nur intern analysiert wurden.

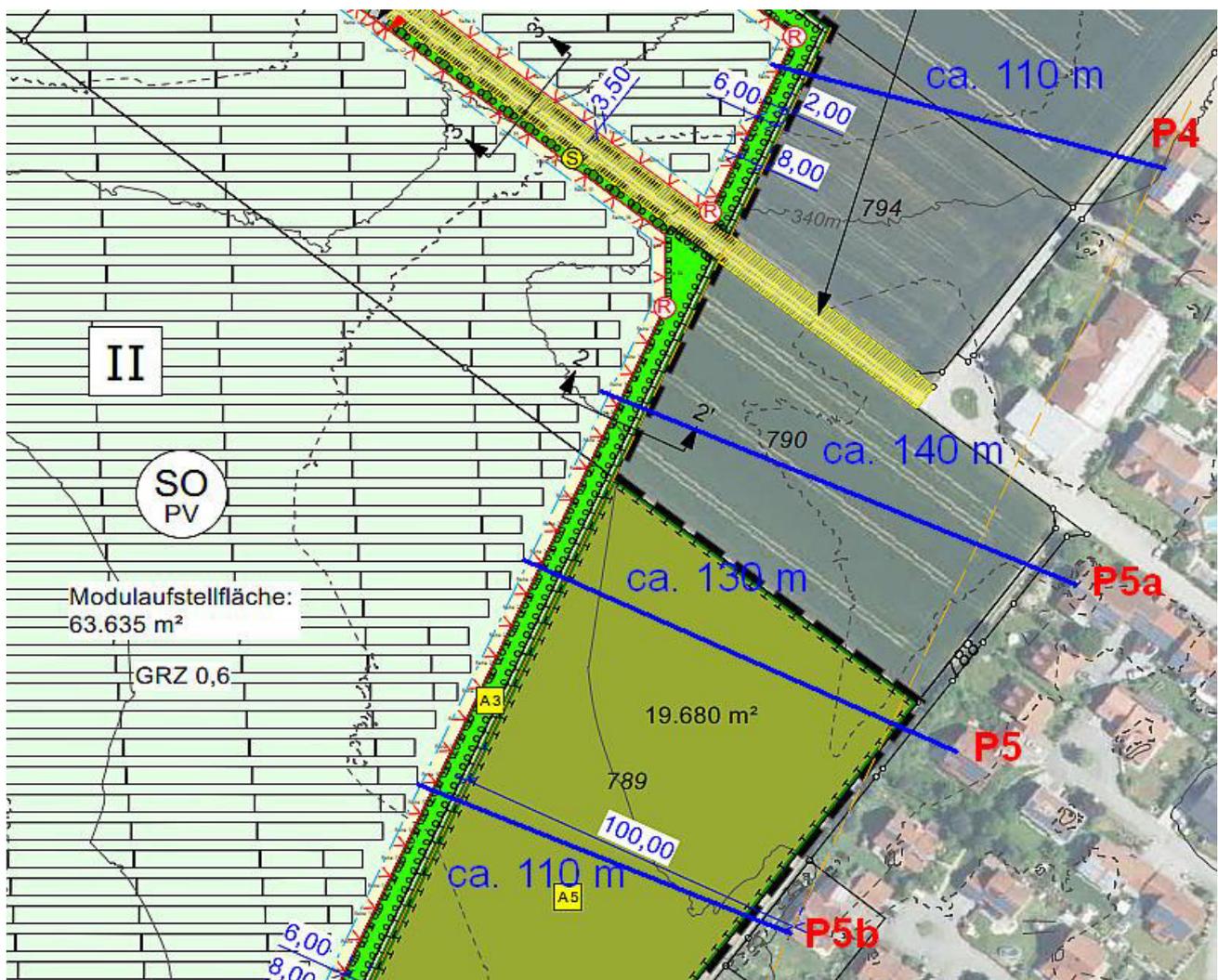


Bild 1: PV-Anlage und östliche/südöstliche Wohnbebauung (Quelle: Auftraggeber Planungsunterlagen / SolPEG)

Die Skizze verdeutlicht, dass Messpunkt P5 als Referenzpunkt für die südöstliche Wohnbebauung angesehen werden kann. Am Messpunkt P5a ist die Entfernung zur PV-Anlage etwas größer, am Messpunkt P5b etwas kleiner. Die Simulationsergebnisse und die Beurteilung für Messpunkt P4 und P5 sind daher auch auf andere Standorte übertragbar.

Aufgrund der Entfernung und aufgrund des flachen Geländeverlaufes ist allerdings ohnehin nur ein seitlicher Teil der PV-Anlage sichtbar, der überwiegende, weiter westlich liegende Anlagenteil ist verdeckt. Lt. vorliegender Planungsunterlagen ist im Randbereich der PV-Fläche eine Begrünung/Hecke geplant, sodass in absehbarer Zukunft nur noch diese sichtbar ist. Die PV-Anlage und damit auch potenzielle Reflexionen sind (in den entsprechenden Jahreszeiten) dann nicht mehr wahrnehmbar.

Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht kein Handlungsbedarf aber da die Hecke direkt nach der Anpflanzung vermutlich nicht ausreichend blickdicht ist, kann für die Übergangszeit eine zusätzliche Sichtschutzmaßnahme installiert werden. Diese kann - aufgrund der ggf. nicht erwünschten optischen Anmutung nach Rücksprache mit den Anwohnern - mittels eines blickreduzierenden Gewebes aus PE (Polyethylen) oder HDPE (High-Density Polyethylen) mit einem Schattierwert von ca. 40% - 60% als Teil der geplanten Geländeeinzäunung realisiert werden. Der Höhe der Sichtschutzmaßnahme beträgt ca. 1 m - 1,8 m (max. 2 m) über Boden. Der untere Teil bis zu 1 m Höhe sollte freigehalten werden um ggf. auftretende Windlasten zu reduzieren. In diesem Bereich sind Reflexionen aufgrund der Modulinstallation ohnehin nicht möglich. Die folgende Skizze zeigt den Verlauf der Sichtschutzmaßnahme.



Bild 2: Verlauf der Sichtschutzmaßnahme (Quelle: Google Earth/SolPEG)

Die folgende Skizze zeigt eine gängige Variante eines Sichtschutzzauns. Details sind mit dem jeweiligen Hersteller abzustimmen.

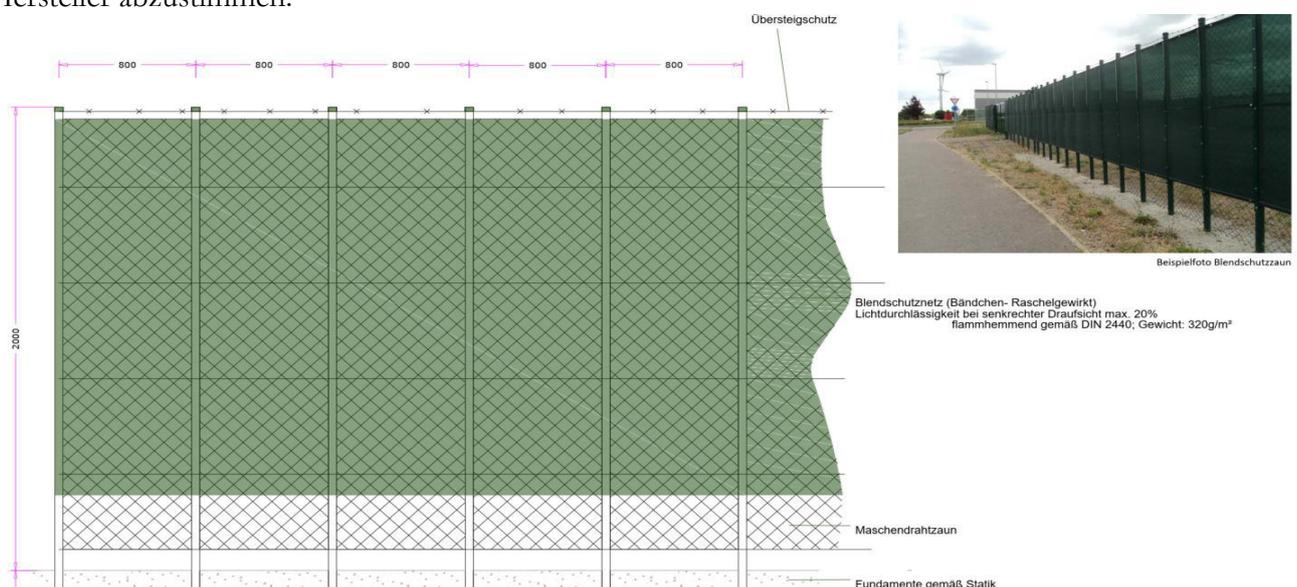


Bild 3: Beispiel für eine Sichtschutzmaßnahme (Quelle: Hersteller Bsp.)

## Fazit

Die LAI Lichtleitlinie ist das einzig verfügbare Instrument zur Bewertung von Lichtimmission im Bereich von bestimmten schutzwürdigen Zonen, u.a. Wohnhäusern. Es ist allerdings nicht mehr als eine Empfehlung/Orientierung und hat keinen Gesetzescharakter. In gerichtlichen Auseinandersetzungen wird die Lichtleitlinie oftmals nicht berücksichtigt und auch unter Fachleuten werden die formulierten Grenzwerte kritisch gesehen. Im Abwägungsverfahren ist daher eine Einzelfallbewertung durchzuführen.

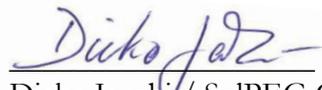
Aufgrund der ausgewerteten Simulationsergebnisse der Messpunkte (Immissionsorte) P4 und P5 im Bereich der östlich gelegenen Wohnbebauung ist die Analyse von zusätzlichen Messpunkten nicht zielführend und wurde daher nicht weiter verfolgt.

Aufgrund der großen Entfernung zur Immissionsquelle von über 100 m sind potenzielle Reflexionen relativiert zu bewerten. Dies würde auch für weitere/zusätzliche Standorte gelten.

Lt. vorliegenden Planungsunterlagen ist im Randbereich der PV-Fläche eine Hecke mit ca. 2, Höhe geplant, sodass in absehbarer Zukunft nur noch diese sichtbar ist. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht besteht kein Handlungsbedarf aber da die Hecke direkt nach der Anpflanzung vermutlich nicht ausreichend blickdicht ist, kann für die Übergangszeit eine zusätzliche Sichtschutzmaßnahme in Form eines blickreduzierenden Gewebes realisiert werden. Aufgrund der ggf. nicht erwünschten optischen Anmutung sollte dies in Absprache mit den Anwohnern erfolgen. Evt. kann die Maßnahme auch nach Inbetriebnahme der PV-Anlage erfolgen und sofern Anwohner über störende Reflexionen berichten.

Aus Immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Einwände gegen das Bauvorhaben.

Hamburg, den 24.10.2024

  
Dieko Jacobi / SolPEG GmbH